

Vor dem Hintergrund derzeitiger Nutzung und aktuellen Zustand des Plangebietes, unter Einbeziehung der Randstrukturen, ist eine Verletzung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG derzeit nicht zu erwarten. Dies setzt jedoch voraus, dass die unter Punkt 6.7 genannten präventiven Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Bebauung Berücksichtigung finden und zum Gegenstand der Genehmigung werden. Somit kann das Vorhaben der geplanten Bebauung artenschutzrechtlich als zulässig angesehen werden.

Sonstige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung des Bebauungsplanes entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Ersatzlebensräumen sind demnach nicht erforderlich.

Geilenkirchen, den

17.04.2015



Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

